

# **Satzung**

## **THW-Helfervereinigung**

### **Groß-Gerau e.V.**

Stand 20.10.2021

Die „THW-Helfervereinigung Groß-Gerau e.V.“ begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Personen jedes Geschlechtes. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die „THW-Helfervereinigung Groß-Gerau“ jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen, männlichen und anderen Formen verzichtet. Dies soll keine Benachteiligung der anderen Personengruppen in der „THW-Helfervereinigung Groß-Gerau e.V.“ und ihrer Gliederung darstellen.

## Artikel 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen, „THW-Helfervereinigung Groß-Gerau e.V.“ (eingetragener Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 64521 Groß-Gerau.
- 1.3 Der Verein hat seine Mitgliedschaft in der THW-Landesvereinigung Hessen e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

## Artikel 2 Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes, die Leistung und Förderung Humanitäre Hilfe im Ausland im Auftrag der Bundesregierung und die Jugendpflege, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
  - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
  - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
  - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
  - e) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
  - f) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
  - g) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
  - h) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
  - i) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
  - j) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
  - k) Die Bildung einer JugendabteilungDie Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
  - l) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
  - m) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
  - n) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

## Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch andere juristische Personen. Alle aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht –mit Ausnahme der juristischen Personen.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod des Mitgliedes
  - b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - c) Ausschluss nach Art. 3.7.
  - d) Austritt nach Art. 3.8.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich oder in Textform dem Vorstand erklärt werden.

## Artikel 4 Mittel des Vereins

4. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, sowie aus Spenden und Umlagen.

## Artikel 5 Beiträge und Spenden

- 5.1 Volljährige Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss festgelegt wird. Die gültige Beitragshöhe wird in der Geschäftsordnung genannt. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Hessen e.V. befriedigt werden kann.
- 5.2 Mitglieder der Jugendgruppe sind vor Vollendung des 18. Lebensjahres von der Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Umlagen an die „THW-Helfervereinigung Groß-Gerau e.V.“ befreit und zahlen nur den jährlichen Beitrag der „THW Jugend Groß-Gerau“, dessen Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag der Ortsjugendversammlung von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss festgelegt wird. Die gültige Beitragshöhe wird in der Geschäftsordnung genannt.
- 5.3 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.4 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

- 5.5 Die der THW Landeshelfervereinigung Hessen e.V. zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.
- 5.6 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

## Artikel 6 Geschäftsjahr

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 7 Organe des Vereins

7. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## Artikel 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die von 20% der Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen/Tagungsordnungspunkten oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - d) über die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Hessen e.V. und deren Vertreter.
  - e) Anträge an die Landesversammlung
  - f) Mittel- und langfristige Verträge
  - g) Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
  - h) Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von Euro 1500,- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Ortsjugend gem. 13.3, soweit diese mit den der Ortsjugend zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden
  - i) Satzungsänderungen
  - j) Auflösung des Vereins

## Artikel 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister sowie dem Schriftführer.
- 9.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie aus dem Ortsjugendleiter, dem stellvertretendem Ortsjugendleiter der örtlichen THW-Jugend, dem Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes, sowie bis zu 4 Beisitzern. Der Ortsbeauftragte, der Helfersprecher des Ortsverbandes und die Beisitzer haben lediglich beratende Funktionen ohne Stimmrecht.
- 9.4 Zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer) – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 9.5 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.
- 9.6 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- 9.8 Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den BGB-Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Die Geschäftsordnung des Vereins regelt, ob Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind.

## Artikel 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (per Post oder Email an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse) unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einladung per Email wird bevorzugt. Das Einberufungsschreiben muss 4 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt worden sein.
- 10.3 Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- 10.4 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.6 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform gestellt und über

- den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
  - 10.8 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
  - 10.9 Vorstandswahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode eine Ersatzwahl zu erfolgen.
  - 10.10 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
  - 10.11 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

## Artikel 11

### **Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- 11.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform per Email unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben muss 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt worden sein. Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit angepasst werden.
- 11.4 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.6 Die Regelungen des Art. 10.7, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.7 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten.
- 11.8 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von anderen Personen entschieden werden.

## Artikel 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt gemäß Artikel 8 Satz 3 Abschnitt b aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer
- 12.2 Die Wahlen der Kassenprüfer finden mit den Vorstandswahlen statt.
- 12.3 Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- 12.4 Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- 12.5 Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Kassenprüfer hat bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode eine Nachwahl zu erfolgen.
- 12.6 Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich etwaiger Sonderkassen und Barkassen.
- 12.7 Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 12.8 Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Überprüfung der Zweckmäßigkeit oder auf die satzungsgemäße Verwendung der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 12.9 Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- 12.10 Über das Ergebnis der Überprüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.
- 12.11 Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## Artikel 13

### Jugend

- 13.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereins Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 13.2 Mitglieder der „THW-Helfervereinigung Groß-Gerau e.V.“ können nur auf Antrag Mitglied in der Jugendabteilung werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Groß-Gerau e.V. ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 13.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der geschäftsführende Vorstand der „THW-Helfervereinigung Groß-Gerau e.V.“ hat eine Kontrollfunktion und die Möglichkeit einzugreifen, wenn der Verdacht über außergewöhnlich hohe Ausgaben, besteht. Der Verein hat im Hinblick auf Artikel 2.1 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.  
Die dem Verein zweckgebundenen für die Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit dem Verfügungsrecht durch die Ortsjugend, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 13.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 13.5 Zum Geschäftsjahresschluss wird die Kasse der Ortsjugend in den Kassenbericht der Helfervereinigung aufgenommen. Sofern die Ortsjugend dieser Pflicht nicht nachkommt, kann dies einen Ausschlussgrund im Sinne des Art. 3.7 darstellen.
- 13.6 Alles weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

## Artikel 14

### Haftung

- 14.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- 14.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.



## Artikel 15

### Rechtsweg

15. Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

## Artikel 16

### Auflösung

- 16.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung Hessen e.V. zu, welche ausschließlich für die Aufgaben nach Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 16.2 Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Hessen e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden.

## Artikel 17

### Geschäftsordnung

- 17.1 Die Geschäftsordnung regelt Einzelheiten zur Satzung, z.B. zu
- a) Sitz (Siehe Artikel 1.2),
  - b) Mitgliedsbeiträgen (Siehe Artikel 3.1)
  - c) Beisitzer (Siehe Artikel 4)
- 17.2 Die Geschäftsordnung kann durch den erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden.

## Artikel 18

### Inkrafttreten

- 18.1 Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 18.2 Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 20.10.2021 festgestellt

---

Pascal Warnecke  
1. Vorsitzender

---

Tobias Meisenzahl  
2. Vorsitzender